

09.10.89

EG - Fz - K

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Änderung des
Beschlusses 87/327/EWG über ein gemeinschaftliches Aktions-
programm zur Förderung der Mobilität von Hochschulstudenten
(ERASMUS)

KOM(89) 235 endg.; Ratsdok. 7120/89

Punkt der 605. Sitzung des Bundesrates am 20. Oktober 1989

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen
Gemeinschaften (EG),
der Finanzausschuß (Fz) und
der Ausschuß für Kulturfragen (K)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung
zu nehmen:

EG
K 1. Der Bundesrat begrüßt die Förderung der Mobilität der
Studierenden vor allem im Hinblick auf die Anforderungen
des Binnenmarktes. Die Änderung des ERASMUS-Programms
führt zu einer Verbesserung des ursprünglichen Pro-
gramms.

EG
Fz
(bei Annahme
entfällt 5.) 2. Zwischenzeitlich hat die EG-Kommission dem Rat einen
aufgrund des EuGH-Urteils vom 30. Mai 1989 abgeänderten
Beschlüßvorschlag zu ERASMUS vorgelegt, der klarstellt,
daß sich das ERASMUS-Programm nicht auf die Forschung
erstreckt.

Ausgeliefert am 10. OKT. 1989 ...

Die Vorlage in BR-Drucksache 347/89 ist hierdurch überholt. Vor diesem Hintergrund nimmt der Bundesrat wie folgt Stellung:

- Fz
(bei An-
nahme ent-
fällt 4.)
3. Ungeachtet des EuGH-Urteils vom 30. Mai 1989 in Sachen ERASMUS ist der Bundesrat der Ansicht, daß auch für den abgeänderten Programmvorschlag Artikel 128 EWGV allein keine ausreichende Rechtsgrundlage ist.
- EG
4. Unter Bezugnahme auf das EuGH-Urteil vom 30. Mai 1989 in Sachen ERASMUS ist der Bundesrat der Ansicht, daß auch für den abgeänderten Programmvorschlag Artikel 128 EWGV allein keine ausreichende Rechtsgrundlage ist.
- K
5. Der Bundesrat weist darauf hin, daß für das Programm die Hinzuziehung des Artikels 130 g EWGV notwendig ist, weil auch die Forschung betroffen ist. Soweit Maßnahmen die Forschung betreffen, ist Artikel 128 EWGV allein keine ausreichende Rechtsgrundlage.
- EG
6. Der Bundesrat hält zudem die Vorgehensweise der EG-Kommission für unverständlich, einen Änderungsvorschlag zum ursprünglichen ERASMUS-Programm vorzulegen, ohne gleichzeitig den Evaluierungsbericht zu erstatten, der in Artikel 7 des Ratsbeschlusses vom 15. Juli 1987 (87/327/EWG, ABl. L 166 v. 25. Juni 1987) vorgesehen ist. Änderungsvorschläge können sinnvoll nur auf der Grundlage der gemachten Erfahrungen mit dem Vorläuferprogramm bewertet werden.

Darüber hinaus ist der Bundesrat der Auffassung, daß im Zuge einer Änderung des ERASMUS-Beschlusses der bisherige Beratende Ausschuß (Artikel 3 Abs. 2,3) durch einen Verwaltungsausschuß gemäß Artikel 2 des Ratsbeschlusses vom 13. Juli 1987 (87/373/EWG, ABl. L 197 v. 18. Juli 1987) ersetzt werden sollte.

...

Im übrigen

EG
Fz
K

7. - lehnt der Bundesrat aus grundsätzlichen und vertragsrechtlichen Erwägungen eine Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Komplementärfinanzierung von Mobilitätsstipendien der Gemeinschaft ab;

EG
K

8. - befürwortet der Bundesrat die Präzisierung des Begriffs "Student" und die Neufassung der vier Aktionen. Er geht dabei davon aus, daß die gemeinsame Curriculumentwicklung sowie die Anrechnung von Qualifikationen und Studienleistungen durch die Hochschulen freiwillig erfolgt und daß damit kein Eingriff in die verfassungsrechtlich geschützte Hochschulautonomie und die Kompetenz der Länder der Bundesrepublik Deutschland zur Regelung des Prüfungsrechts verbunden ist;

EG
Fz
K
[EG]

9. - lehnt er eine direkte Vergabe von Fördermitteln [wie sie in Aktion 2, Ziffer 2, Absatz 2 vorgesehen ist] ab. Dies entspricht nicht dem üblichen Verfahren der Mittelverwaltung durch die zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten;

EG
Fz

10. - bittet der Bundesrat die Bundesregierung darauf hinzuwirken, daß bei der Festsetzung des Mittelbedarfs im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens ein strenger Maßstab angelegt wird.